Landeshauptstadt Magdeburg
Änderungsantrag

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0249/22	26.08.2022

DS0249/22/3 öffentlich

Absender	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	
Gremium	Sitzungstermin
Stadtrat	01.09.2022

Kurztitel
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 483-6 "Elb-Hafen"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr empfiehlt dem Stadtrat folgendes in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen:

Folgende textliche Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlenenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB, sind im aufzustellenden Bebauungsplan vorzunehmen:

1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlenenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

Begründung:

Die Pflicht zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Solarfestsetzung) wird unter Beachtung des Abwägungsgebots unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Eigentumsfreiheit im vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB festgesetzt.

Die Solarfestsetzung dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und dem Klimaschutz (§§ 1 Abs. 5, 1a Abs. 5 BauGB) und erfüllt die städtebaulichen Aufgaben der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB).

Weiterhin folgt diese Festsetzung der Strategie A 3.1 im Masterplan 100 % Klimaschutz sowie dem Grundsatzbeschluss zur CO2 - neutralen Stadt bis zum Jahr 2035. Damit entspricht die Solarfestsetzung auch den Zielsetzungen der Beschlussfassungen des Stadtrates.

Abstimmung: 4-3-1

Mirko Stage
Vorsitzender